

Vorlage Nr. 15/909

öffentlich

Datum: 30.03.2022
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Herr Herbst

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	01.04.2022	Kenntnis
Landschaftsausschuss	04.04.2022	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Festsetzung der Umlagesätze für die Haushaltsjahre 2022 und 2023
hier: Genehmigung durch das MHKBG**

Kenntnisnahme:

Der Erlass des MHKBG zur Genehmigung der Hebesätze für die Landschaftsumlage des Haushaltes 2022/2023 wird gemäß Vorlage Nr. 15/909 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Zusammenfassung:

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) hat die von der Landschaftsversammlung Rheinland am 17. Dezember 2021 beschlossenen Umlagesätze in Höhe von 15,20 % für das Jahr 2022 und von 16,65 % für das Jahr 2023 gemäß § 22 Absatz 2 Satz 2 Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen genehmigt und der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2022/2023 mit Erlass vom 21. März 2022 zugestimmt.

Mit der Vorlage Nr. 15/909 wird der Erlass des MHKBG zur Genehmigung der Hebesätze für die Landschaftsumlage des Doppelhaushaltes 2022/2023 zur Kenntnis gebracht.

Begründung der Vorlage Nr. 15/909:

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) hat die von der Landschaftsversammlung Rheinland am 17. Dezember 2021 beschlossenen Umlagesätze in Höhe von 15,20 % für das Jahr 2022 und von 16,65 % für das Jahr 2023 gemäß § 22 Absatz 2 Satz 2 Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen genehmigt und der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2022/2023 mit Erlass vom 21. März 2022 zugestimmt.

Die Haushaltssatzung 2022/2023 wird unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekanntgemacht.

Mit der Veröffentlichung im Internet wird die Haushaltssatzung in Kraft treten. Zur Freigabe der Haushaltsbewirtschaftung für das Jahr 2022 wird zeitnah die Bewirtschaftungsverfügung durch die LVR-Kämmerin erlassen.

Der Erlass des MHKBG zur Genehmigung der Hebesätze für die Landschaftsumlage des Doppelhaushaltes 2022/2023 ist der Vorlage Nr. 15/909 als Anlage zur Kenntnisnahme beigelegt.

In Vertretung

H ö t t e



MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf
Landschaftsverband
Rheinland
50663 Köln

21 März 2022
Seite 1 von 4

Aktenzeichen
34 - 48.13.01/01 - 1151
bei Antwort bitte angeben

AR'in Heuwing
Telefon 0211 8618-5549
Telefax 0211 8618-54444
isabel.heuwing@mhkgb.nrw.de

Doppelhaushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) für die Haushaltsjahre 2022 / 2023

Genehmigung der Hebesätze für die Landschaftsumlage

Mit Bericht vom 22. Dezember 2021 haben Sie mir die von der Landschaftsversammlung am 17. Dezember 2021 beschlossene Doppelhaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 / 2023 gemäß § 23 Absatz 2 LVerbO NRW i. V. m. § 80 Absatz 5 GO NRW angezeigt. Die Festsetzung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage bedarf zudem gemäß § 22 Absatz 2 Satz 2 LVerbO NRW meiner Genehmigung.

Den von der Landschaftsversammlung am 17. Dezember 2021 gefassten Beschluss der Doppelhaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 / 2023 habe ich zur Kenntnis genommen. Nach Prüfung Ihrer Unterlagen und nach mündlicher Erörterung noch offener Fragen im Haushaltsgespräch am 2. Februar 2022 treffe ich folgende Entscheidung:

- **Die Genehmigung der beschlossenen Festsetzung der Umlagesätze der Landschaftsumlage in Höhe von 15,20 v.H. für das Haushaltsjahr 2022 und von 16,65 v.H. für das Haushaltsjahr 2023 wird gemäß § 22 Absatz 2 LVerbO NRW hiermit erteilt.**
- **Die am 17. Dezember 2021 beschlossene Doppelhaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 / 2023 darf öffentlich bekannt gemacht werden.**

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Die Genehmigung beruht auf der hier vorgenommenen aufsichtlichen Prüfung der Festsetzung der Umlagesätze. Dabei spielte die Abwägung

zwischen dem Interesse an einer im Sinne der Defizitvermeidung auskömmlichen Finanzausstattung auf der einen Seite mit dem Gebot der Rücksichtnahme auf die mitunter schwierigen Haushaltssituationen der Mitgliedskörperschaften des LVR auf der anderen Seite eine wichtige Rolle.

Hierzu haben Ihre Mitgliedskommunen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 4 LVerO NRW Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. In ihren Rückmeldungen wiesen die Kommunen auf eine hohe Belastung durch die Zahllast im Rahmen eines 4. Konsolidierungsprogramms hin. Zudem wurde die Sorge zum Ausdruck gebracht, dass der LVR die Ergebnisse der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 bei der Festlegung der Umlagesätze nicht hinreichend berücksichtigt habe. Den Einwendungen hinsichtlich der überproportionalen Steigerung des Umlagesatzes von 2022 nach 2023 haben Sie insofern teilweise entsprochen, als der LVR bei erheblichen Planabweichungen den Erlass einer Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023 prüfen wird. Die Kommunen fürchten außerdem, dass der LVR pandemiebedingte Finanzschäden auf die Kommunen abwälzen würde und sorgen sich darüber hinaus um BTHG-bedingte Kostensteigerungen.

Prägend für die von Ihnen vorgelegten Haushaltsunterlagen ist, dass lediglich ein fiktiver Haushaltsausgleich i. S. d. § 75 Abs. 2 Satz 3 GO NRW dargestellt werden kann. Dem LVR gelingt es in den Jahren der Doppelhaushaltssatzung 2022 / 2023 und im sich anschließenden mittelfristigen Finanzplanungszeitraum bis 2026 nicht, einen in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichenen Haushalt darzustellen. Somit wird ein struktureller Haushaltsausgleich im Sinne des § 75 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nicht erreicht. Nach aktueller Planung verbleiben Defizite von rd. 43,17 Mio. Euro in 2022 bzw. rd. 41,83 Mio. Euro in 2023. Die Jahresfehlbeträge in den mittelfristigen Planungsjahren liegen bei rd. 42,26 Mio. Euro in 2024, rd. 43,57 Mio. Euro in 2025 sowie rd. 0,14 Mio. Euro in 2026. Die Defizite werden überwiegend durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage abgedeckt. Der hohe geplante Eigenkapitalverzehr von rd. 170,8 Mio. Euro führt zur vollständigen Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in 2026.

Ich habe in der Vergangenheit bereits darauf hingewiesen, dass ein anhaltender Eigenkapitalverbrauch letztlich ein Risiko für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des LVR darstellt.

Letztlich ist die Rücksichtnahme auf die Krisensituation der kommunalen Haushalte aufgrund der Corona-Pandemie und der Hochwasserkatastrophe der Grund dafür, dass Sie Defizite mit Hilfe Ihrer Ausgleichsrücklage abdecken und entsprechenden Eigenkapitalverzehr in Kauf nehmen.

Aus denselben Gründen ist auch eine Hebesatzsenkung für das Haushaltsjahr 2022 nachvollziehbar. Hierbei wird außerdem berücksichtigt, dass eine Absenkung des Hebesatzes insbesondere auch ein Resultat aus den Veränderungen des GFG ist. Mit Vorlage der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 wurde eine Verschiebung in den Umlagegrundlagen des GFG erkennbar, die durch die systemische Änderung der Einführung gemeindetypendifferenzierter fiktiver Hebesätze zur Realsteuerkraftbemessung entstanden ist.

Wegen der problematischen Folgen, die eine Verringerung des Eigenkapitals regelmäßig nach sich zieht, ist dennoch auch weiterhin besonders zu prüfen, welche Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung möglich sind.

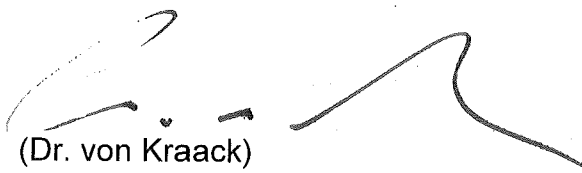
Der LVR betreibt seit Jahren Konsolidierungsprogramme in durchaus bedeutendem Umfang. Diese tragen dazu bei, das Ansteigen der Belastung der Mitglieder zu begrenzen bzw. zumindest abzumildern. Auch wenn wesentliche Entwicklungen der Aufwandsseite durch externe Faktoren geprägt sind, so sind die Konsolidierungsanstrengungen im Interesse des Verbands und auch seiner Mitgliedskörperschaften konsequent fortzusetzen. Die Entwicklung der den Haushalt des LVR maßgeblich prägenden Transferaufwendungen ist besonders zu begleiten.

Ich bitte Sie, mir im ersten Quartal des Jahres 2023 zur Entwicklung Ihrer Haushaltskonsolidierung im Jahr 2022 zu berichten. Ihren Bericht bitte ich so abzufassen, dass aus ihm hervorgeht, welche Konsolidierungsziele Sie sich gesteckt hatten, in welchem Umfang sie erreicht werden konnten und welche Gründe maßgeblich waren, falls einzelne Ziele verfehlt werden sollten.

Zusammenfassend halte ich fest, dass die Hebesätze für 2022 und 2023 auf den haushaltsbezogenen Notwendigkeiten des LVR beruhen und die durchaus problematische Haushaltssituation in den Mitgliedskörperschaften einbeziehen. Die geübte Form der Rücksichtnahme ist weiter im Blick zu behalten, als sie - zumindest in der Planung - zu einem Verbrauch von Eigenkapital führt, was letztlich die dauerhafte Leistungsfähigkeit des LVR schwächt.

Ich bitte darum, diesen Erlass der Landschaftsversammlung und Ihren
Mitgliedskörperschaften zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag



(Dr. von Kraack)